

# Verhaltenskodex für Lieferanten und Dienstleister

## Präambel

Die Freiburger Verkehrs AG bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Hierfür definiert die Geschäftsleitung Ziele zur kontinuierlichen Verbesserung der Leistung hinsichtlich des Geschäftserfolgs sowie zur Sicherstellung des ökologisch und sozial verantwortungsvollen Handelns.

Die Freiburger Verkehrs AG zeichnet sich durch ein querschnittliches Nachhaltigkeitsverständnis und Handeln aus. Nachhaltigkeit geht bei der VAG über das Verständnis von Umwelt- und Klimaschutz hinaus und umfasst Teilhabe, Geschlechtergerechtigkeit und der generationengerechte Umgang mit öffentlichen Finanzen. Als städtisches Unternehmen lehnt sich die VAG an die 59 Nachhaltigkeitsziele der Stadt Freiburg an und leistet dadurch einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der „Agenda 2030“ für nachhaltige Entwicklung. Deren Kernstück sind die 17 Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals – SDGs).

Wir erwarten partnerschaftlich das gleiche Verhalten von all unseren Lieferanten. Auch bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern setzen wir voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden. Weiter sind wir bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Lieferanten auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.

Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragspartner die Geltung der nachstehenden Regelungen für einen gemeinsamen Verhaltenskodex. Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen und sich darum zu bemühen ihre Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten. Diese Vereinbarung tritt mit Unterschrift in Kraft. Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex

kann für das Unternehmen in letzter Konsequenz Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden. Bevor dies geschieht, werden gemeinsame Abhilfemaßnahmen eingeleitet und Eskalationsstufen definiert.

Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie internationale Übereinkommen wie die Internationale Charta der Menschenrechte, Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation, die Leitlinien der Vereinten Nationen „Wirtschaft und Menschenrechte“ und Kinder- und Frauenrechtskonvention der Vereinten Nationen

## **Anforderungen an Lieferanten**

### **- Soziale Verantwortung**

#### **Ausschluss von Zwangsarbeit**

Nach den ILO-Kernarbeitsnormen darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung stattfinden.

#### **Umgang mit Sicherheitskräften**

Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird

#### **Verbot der Kinderarbeit**

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen (Nr. 138) zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des

Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Wenn Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, hat der Lieferant die Maßnahmen zu dokumentieren, die zu ergreifen sind, um Abhilfe zu schaffen und den Kindern den Besuch einer Schule zu ermöglichen. Mitarbeitende unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind. Besondere Schutzvorschriften sind einzuhalten.

### **Faire Entlohnung**

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Es muss ein existenzsichernder Lohn gewährleistet werden, unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten und wirtschaftlichen Gegebenheiten des Landes. Es muss sichergestellt werden, dass Männer und Frauen für gleichwertige Tätigkeiten gleich entlohnt werden, Den Mitarbeitenden sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Mitarbeitenden klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten.

### **Faire Arbeitszeit**

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen und branchenspezifischen Regelungen entsprechen. Überstunden dürfen nur auf freiwilliger Basis geleistet werden und sollen in einem angemessenen Rahmen bleiben, wobei gesetzliche Höchstgrenzen einzuhalten sind. Die regelmäßige Arbeitszeit darf die nach nationalem Recht festgelegte Maximalarbeitszeit nicht überschreiten.

### **Vereinigungsfreiheit**

Das Recht der Mitarbeitenden, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten, Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu respektieren. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der

Mitarbeitenden zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen. Mitarbeitende dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden. Der Arbeitnehmervertretung ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kolleginnen und Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

### **Diskriminierungsverbot**

Die Ungleichbehandlung von Mitarbeitenden in jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

### **Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz**

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem werden die Mitarbeitenden regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie Sicherheitsmaßnahmen informiert und geschult. Den Mitarbeitenden wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

### **Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen**

Der Lieferant darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat er zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur

Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen verhindert.

### **Beschwerdemechanismen**

Die Freiburger Verkehrs AG hat ein Beschwerdeverfahren im Sinne des LkSG eingerichtet. Hinweisgebende Personen können darüber vertraulich oder anonym Verstöße, Risiken und andere Sachverhalte im Sinne des LkSG, die durch das wirtschaftliche Handeln der Freiburger Verkehrs AG entstanden sind, melden. Hinweisgebenden Personen stehen grundsätzlich unterschiedliche Meldewege zur Verfügung:

- Ein internetbasiertes Meldeportal, das mehrsprachig über folgenden Link erreichbar ist:

<https://preprod.osapiens.cloud/portal/portal/webbundle/supplier-os-hub/supplier-os-hub/public-access-app/complaint.html#/public/hub/freiburger-verkehrs/DEFAULT/complaint/new>

- Postalische Hinweise können an die folgende Adresse geschickt werden:

*Freiburger Verkehrs AG*

*Meldestelle nach LkSG*

*Besanconallee 99*

*79111 Freiburg*

Der Lieferant hat die von der Freiburger Verkehrs AG erhaltene Information zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens in geeigneter Weise an seine Mitarbeitenden weiterzugeben. Die Verfahrensordnung sowie Datenschutzerklärung zum Beschwerdeverfahren der Freiburger Verkehrs AG sind unter <https://www.vag-freiburg.de/die-vag/einkauf-und-lieferanten> einzusehen. Das Beschwerdeverfahren muss für Mitarbeitende unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamen Schutz vor Benachteiligungen zugänglich sein.

Beispiel:

Soweit kein Hinweis vorliegt und der Lieferant unter der LkSG fällt, ist dieser für die Einrichtung eines wirksamen und anonymen Beschwerdemechanismus verantwortlich, der Einzelpersonen und Gemeinschaften schützt, die von negativen Auswirkungen betroffen sein könnten.

## - Ökologische Verantwortung

### **Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz**

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren, sofern möglich über ein zertifiziertes Energiemanagementsystem. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern, nachzuweisen und den Energieverbrauch zu minimieren.

### **Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren**

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

### **Umgang mit Luftemission**

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

### **Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen**

Der Lieferant folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit

diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist. Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minimata vom 10. Oktober 2013 zu verwenden und persistente organische Schadstoffe im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung.

### **Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser**

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

## **- Ethisches Geschäftsverhalten und Compliance**

### **Fairer Wettbewerb**

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

### **Vertraulichkeit/Datenschutz**

Der Lieferant verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Mitarbeitenden gerecht zu werden. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

### **Geistiges Eigentum**

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

### **Integrität / Bestechung und Vermeidung von Interessenskonflikten**

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Lieferant muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

## **Umsetzung der Anforderungen**

Wir erwarten von unseren Lieferanten in Bezug auf die Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Lieferant die Freiburger Verkehrs AG zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.

Die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen überprüft das Unternehmen mithilfe von geeigneten Maßnahmen wie einem Self-Assessment-Fragebogen oder risikobasierten Audits an Produktionsstandorten der Lieferanten. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber solche Audits aus konkretem Anlass zur Überprüfung einer Einhaltung des Kodex an den Betriebsstätten des Lieferanten zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung durch von ihm beauftragte Personen durchführen könnte.

Der Lieferant kann einzelnen Auditmaßnahmen widersprechen, wenn durch diese, zwingende datenschutzrechtliche Regelungen verletzt würden. Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex festgestellt werden, wird die Freiburger Verkehrs AG dies dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat dies der Lieferant

unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit der Freiburger Verkehrs AG ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen.

Wenn die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht als sehr schwerwiegend zu bewerten ist, die Nachfrist fruchtlos abläuft beziehungsweise die Umsetzung der im gemeinsam erarbeiteten Konzept enthaltenen Abhilfemaßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt und kein milderes Mittel zur Verfügung steht sowie eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint, kann die Freiburger Verkehrs AG die Geschäftsbeziehung abrechnen und alle Verträge außerordentlich, ohne Nachfristsetzung, kündigen. Ein gesetzliches Recht auf Schadenersatz bleibt unberührt.

Der Lieferant verpflichtet sich mit der Kenntnisnahme und dem Zugang dieses Dokuments, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze / Anforderungen zu halten. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, den Inhalt dieses Kodex den Mitarbeitenden, Beauftragten und Subunternehmern in für diese verständlicher Weise zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen. Bei der Umsetzung unterstützt die Freiburger Verkehrs AG.

## **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Verhaltenskodex ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein oder werden oder weist der Verhaltenskodex Lücken auf, so bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Verhaltenskodex unberührt und gültig.